S a t z u n g

der Großen Kreisstadt Villingen im Schwarzwald
über den Bebauungsplan "Ifängle"

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 bis 10 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 (GesBl. S.129) hat der Gemeinderat am .23.9.1965..... den Bebauungsplan für das Gebiet "Ifängle" als Satzung beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan.

§ 2
Bestandteil des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. Bebauungsplan
2. Bebauungsvorschriften
3. Straßenlängs- und Querschnitte.

Beigefügt sind:

a) Übersichtsplan
b) Begründung.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Villingen, den 1.10.1965

Der Oberbürgermeister:
I.V.

Bürgermeister

Vorstehende Satzung war in der Zeit vom 11. März 1966 bis 7. April 1966 an der Verkündungstafel des Rathauses angeschlagen. Auf den Anschlag wurde durch einen Hinweis in den für städtische Bekanntmachungen bestimmten Tageszeitungen am 15. März 1966 aufmerksam gemacht.

Diese Satzung tritt am 12. April 1966 in Kraft.

Villingen, den 12. April 1966

Der Oberbürgermeister:

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960
(G Bl. I S. 341)
Regierungspräsidium Südbaden

Freiburg i. Br., den 2. März 1966

Dienstsiegel

Im Auftrag

REGIERUNGSPRÄSIDIUM 81 SÜDBADEN